

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Literatur- und Sprachwissenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.10.2017

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 07.04.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte.....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Zusätzliche Module und vorgezogene Mastermodule.....	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	8
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit	8
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	8
§ 15 Bachelorarbeit	8
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	9
III. Schlussbestimmungen	9
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft (Literary Studies and Linguistics) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studien- und sprachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium findet in der Komponente Germanistische und allgemeine Literaturwissenschaft in deutscher Sprache statt und in der Komponente English and American Studies in englischer Sprache. In den Komponenten Spanisch und Französisch findet das Studium sowohl in deutscher, als auch in spanischer/französischer Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden. In den Komponenten English and American Studies des Bachelorstudiengangs finden die Prüfungen in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Eine Klausur im Bereich Deutsch
2. bei Bestehen der Klausur eine mündliche Prüfung in der Fremdsprache Englisch oder im Fach Philosophie.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus zwei Komponenten in einem Grundlagenbereich, einer hieraus fortgesetzten Komponente in einem Vertiefungsbereich, zwei Perspektiven im interdisziplinären Bereich sowie einem Ergänzungsbereich. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Grundlagenbereich (2 Komponenten zu 38 CP)	76 CP
Vertiefungsbereich (1 Komponente)	38 CP
Interdisziplinärer Bereich (2 Perspektiven)	38 CP
Ergänzungsbereich	16 CP
Abschlussarbeit	12 CP
Summe	180 CP

(3) Im Grundlagenbereich sind folgende Komponenten kombinierbar:

- English and American Studies
- Französisch oder Spanisch (nicht miteinander kombinierbar)
- Germanistische und allgemeine Literaturwissenschaft
- Philosophie.

(4) Im Vertiefungsbereich sind folgende Komponenten aus den bereits im Grundlagenbereich studierten Komponenten wählbar:

- English and American Studies
- Französisch
- Germanistische und allgemeine Literaturwissenschaft
- Spanisch.

(5) Im interdisziplinären Bereich sind folgende Perspektiven kombinierbar:

- Perspektive Geschichte
- Perspektive Gesellschaft
- Perspektive Individuum
- Perspektive Informatik
- Perspektive Philosophie: Philosophische Propädeutik
- Perspektive Praktische Philosophie
- Perspektive Wissenschaft.

Die Perspektiven Philosophie: Philosophische Propädeutik und Praktische Philosophie können nicht gewählt werden, wenn im Grundlagenbereich die Komponente Philosophie gewählt wurde.

- (6) Der Ergänzungsbereich des Bachelorstudiums besteht aus den Bereichen:
1. Präsentation, Rhetorik, Kommunikation
 2. Fremdsprachen aus dem Angebot moderner Fremdsprachen des Sprachenzentrums
 3. Ein fünfwöchiges berufsorientierendes Praktikum und die Ringvorlesung Berufsperspektiven für Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler.
- (7) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit je nach gewählten Komponenten insgesamt mindestens 14 und maximal 15 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.
- (8) Verpflichtend ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Wochen, während dessen nachweislich eine ausländische Schule, Sprachschule oder Hochschule besucht, ein Praktikum absolviert oder eine bezahlte oder ehrenamtliche Arbeit ausgeübt werden muss. Der Nachweis ist bis zur Aushändigung des Zeugnisses vorzulegen. Die Einzelheiten sind mit der Fachstudienberatung zu klären.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.

- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- Im unbenoteten **Praktikumsbericht** dokumentieren die Studierenden die im mindestens fünfwöchigen Berufspraktikum ausgeübten Tätigkeiten und gesammelten Erfahrungen. Er hat einen Umfang von fünf bis sieben Seiten.
 - Eine Sitzungsmoderation ist eine veranstaltungsbegleitende Prüfung. Sie besteht aus der inhaltlichen konzeptionellen Planung und Durchführung (30 bis 90 Minuten) selbstständigen Unterrichts mit Studierenden einer Seminargruppe.
 - Schriftliche Hausaufgaben sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Abstracts, Essays, Stundenprotokolle oder Thesenpapiere anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 8 Seiten (5.000 - 20.000 Zeichen). Thema, Bearbeitungszeitraum und Abgabetermin legt die bzw. der Dozierende während der Veranstaltung fest.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer deutschsprachigen schriftlichen Hausarbeit beträgt 8 bis 20 Seiten. Der Umfang einer fremdsprachigen schriftlichen Hausarbeit beträgt 8 bis 12 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätester möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 8 bis 12 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
- (7) Der Umfang einer Studienarbeit beträgt 8 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
- (8) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 4 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten.
- (9) Die Dauer des Gesprächs im Rahmen eines Kolloquiums beträgt 15 bis 45 Minuten.
- (10) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende unbenotete Prüfungsleistungen dokumentiert werden. Mögliche Erbringungsformen sind insbesondere schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z.B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (11) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen Cognitive, Digital and Empirical English Studies und Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es für den betreffenden Masterstudiengang keine Zulassungsbeschränkung gibt.
- (2) Aus dem Masterstudiengang Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft dürfen ausschließlich Module des Pflichtbereichs vorgezogen werden. Kolloquien aus dem Masterstudiengang dürfen nicht vorgezogen werden.
Aus dem Masterstudiengang Cognitive, Digital and Empirical English Studies dürfen ausschließlich Module des Bereichs Foundations vorgezogen werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 12 CP aus dem Grundlagenbereich oder dem interdisziplinären Bereich nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Die Komponenten im Grundlagenbereich und im Vertiefungsbereich sowie die Perspektiven im Interdisziplinären Bereich dürfen jeweils einmal ersetzt werden.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit in der Komponente des Vertiefungsbereichs.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind, davon mindestens 50 CP in der Komponente, die im Vertiefungsbereich fortgesetzt und in der die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Bachelorarbeit wird in der Komponente des Vertiefungsbereichs geschrieben.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird
 - in der Regel in deutscher Sprache,
 - in der Vertiefungskomponente English and American Studies in englischer Sprache,

- in der Vertiefungskomponente Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft in deutscher Sprache,
- in den Vertiefungskomponenten Französisch und Spanisch im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in der jeweiligen Fremdsprache oder in deutscher Sprache

abgefasst.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 30 Seiten (75.000 Zeichen) nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft an der RWTH eingeschrieben sind. Eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft war letztmalig zum Wintersemester 2020/2021 möglich.
- (3) Die Regelung des § 16 Abs. 2 für die elektronische Abgabe der Bachelorarbeit gilt für alle Studierenden, die ihre Bachelorarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Bachelorarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, sind in zweifacher Ausfertigung als gedruckte und gebundene Exemplare sowie zusätzlich auf einem Datenträger als PDF gespeichert beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaften finden letztmalig im Sommersemester 2025 statt.

- (5) Prüfungen im Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft werden letztmalig im Sommersemester 2025 durchgeführt.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit - einschließlich der Wiederholung der Bachelorarbeit - kann letztmalig im Wintersemester 2025/2026 beantragt werden.
- (7) Nach Ablauf des Sommersemesters 2026 ist ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 02.11.2022 und 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
In Vertretung
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.04.2025

gez. Trännapp
Thomas Trännapp

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Komponente English and American Studies (EAS)			
Semester		SWS	CP
	Grundlagenbereich		
1 WiSe	VL Introduction to English Linguistics (Basismodul)	2	4
	Ü Practical Introduction to English Linguistics (Basismodul)	2	2
	Ü Basic Course A (Basismodul)	2	2
	Ü Basic Course B (Basismodul)	2	6
	Gesamt	8	14
2 SoSe	VL Introduction to Literary Studies (Basismodul)	2	4
	Ü Practical Introduction to Literary Studies (Basismodul)	2	2
	VL Linguistic Methods (Aufbaumodul)	2	2
	Ü Linguistic Methods (Aufbaumodul)	2	5
	Gesamt	8	13
3 WiSe	VL Linguistic Approaches and Applications (Aufbaumodul)	2	4
	VL Periods of English and American Literature (Aufbaumodul)	2	2
	Ü Applications of Periods of English and American Literature (Aufbaumodul)	2	5
	Gesamt	6	11
	Vertiefungsbereich		
4 SoSe	Ü Advanced Course A	2	4
	VL Introduction to Cognitive Literary Studies	4	4
	S Literaturwissenschaft	2	6
	Gesamt	6	14
5 WiSe	VL Cultural Studies	2	2
	S Englische Sprachwissenschaft	2	8
	Ü Advanced Course B	2	4
	Gesamt	2	14
6 SoSe	Kolloquium Linguistics and Literature	2	2
	S Cultural Studies	2	8
	Gesamt	4	10
	Bachelorarbeit		

Komponente Germanistische und allgemeine Literaturwissenschaft				
Jahr	Modul	SWS	CP	
1. Jahr	WiSe	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft NDL		
		Einführungsvorlesung NDL	2	3
		Einführungsseminar NDL	2	3
		Proseminar NDL MP	3	6
		Gesamt	7	12
SoSe	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft ÄDL	Einführungsvorlesung ÄDL	2	3
		Einführungsseminar ÄDL	2	3
	Basismodul Exemplarische Lektüren	Vorlesung NDL/ÄDL	2	3
		Gesamt	6	9
2. Jahr	WiSe	Basismodul Exemplarische Lektüren		
		Lektüre-Kolloquium	1	2
		Selbststudium (Leseliste) MP	0	9
	Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft ÄDL	Proseminar ÄDL MP	2	6
		Gesamt	3	17
		GESAMT Grundlagenbereich		38
SoSe	Vertiefungsmodul Methoden und Modelle	Seminar NDL <i>oder</i> ÄDL MP	2	9
		Seminar ÄDL <i>oder</i> NDL	2	3
		Gesamt	4	12
3. Jahr	WiSe	Vertiefungsmodul Literatur im europäischen Kontext		
		Seminar NDL, EJLKG <i>oder</i> ÄDL MP	2	8
		Seminar ÄDL, NDL <i>oder</i> EJLKG	2	3
		Seminar EJLKG, ÄDL <i>oder</i> NDL	2	3
		Gesamt	6	14
SoSe	Vertiefungsmodell Kultur und Medien	Seminar NDL <i>oder</i> ÄDL MP	2	9
		Seminar ÄDL <i>oder</i> NDL	2	3
		Gesamt	4	12
		Gesamt Vertiefungsbereich		38
		GESAMT	30	76
		Bachelorarbeit		

Komponente Philosophie			
Semester		SWS Veran- staltung	CP Prüfung
1 WiSe	Klausur/mündliche Prüfung zur Vorlesung Einführung in die Philosophie I	2	5
	Hausaufgaben/Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung Argumentationstheorie	2	5
	Gesamt		10
2 SoSe	Klausur/mündliche Prüfung zur Vorlesung Einführung in die Philosophie II	2	5
	Seminar /e-Seminar Lektürekurs Philosophie / schriftliche Hausarbeit oder 3 kleinere Essays (auch e-learning gestützt)	2	4
	schriftliche Hausaufgaben/e-learning-gestützte schriftliche Hausaufgaben zur Vorlesung Theoretische Philosophie	2	2
	Gesamt		11
3 WiSe	Hausarbeit zum Seminar Theoretische Philosophie	2	8
	Klausur zur Vorlesung Praktische Philosophie	2	7
	Schriftliche Hausaufgaben /Referat/e-learning-gestützte schriftliche Hausaufgaben zum Seminar Praktische Philosophie	2	2
	Gesamt		17

Komponente Französisch			
Jahr	Modul	SWS	CP
1. Jahr	Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft Frz.		
WS	Vorlesung Einf. in die Literaturwissenschaft für Romanisten MP	2	4
WS	Vorlesung/Übung Kulturwissenschaft	2	2
SS	Übung Einführung in die Literaturwissenschaft	2	4
	Gesamt	6	10
WS	Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft Frz.		
	Vorlesung Einf. in die Sprachwissenschaft für Romanisten MP	2	4
SS	Übung Einführung in die Sprachwissenschaft	2	2
SS	Seminar Kontrastive Grammatik	2	4
	Gesamt	6	10
WS	Basismodul: Französische Sprachpraxis		
	Übung Phonétique et prononciation TP	2	2
SS	Übung Exercices de grammaire TP	2	4
	Gesamt	4	6
2. Jahr	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft Frz.		
WS	Vorlesung Literaturwissenschaft	2	2
WS	Übung Literaturwissenschaft	2	4
WS	Seminar Literaturwissenschaft MP	2	6
	Gesamt	6	12
	GESAMT Grundlagenbereich		38
2. Jahr	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft u. Sprachpraxis Frz.		
SS	Übung Übersetzung Deutsch-Französisch MP	2	6
3. Jahr	Übung Übersetzung Französisch-Deutsch MP	2	6
WS	(eine MP [12 CP] zu beiden Übungen)		
	Gesamt	4	12
2. Jahr	Vertiefungsmodul: Sprach- und Literaturwissenschaft Frz.		
SS	Übung Analyse et production textuelles	2	4
3. Jahr	Übung Literaturwissenschaft	2	4
SS	Seminar Literaturwissenschaft MP	2	6
	Gesamt	6	14
2. Jahr	Vertiefungsmodul: Kultur- und Literaturwissenschaft Frz.		
SS	Vorlesung Literaturwissenschaft	2	4
3. Jahr	Vorlesung Kulturwissenschaft	2	2
WS	Seminar Kulturwissenschaft MP	2	6
SS			
	Gesamt	6	12
	Gesamt Vertiefungsbereich		38
	GESAMT	38	76

Komponente Spanisch			
Jahr	Modul	SWS	CP
1. Jahr	Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft Span.		
WS	Vorlesung Einf. in die Literaturwissenschaft f. Romanisten	2	4
WS	Vorlesung/Übung Kulturwissenschaft	2	2
SS	Übung Einführung in die Literaturwissenschaft	2	4
	Gesamt	6	10
	Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft Span.		
WS	Vorlesung Einf. in die Sprachwissenschaft für Romanisten	2	4
SS	Übung Einführung in die Sprachwissenschaft	2	2
SS	Seminar Kontrastive Grammatik	2	4
	Gesamt	6	10
	Basismodul: Spanische Sprachpraxis		
WS	Übung Fonética y pronunciación TP	2	2
SS	Übung Ejercicios de gramática TP	2	4
	Gesamt	4	6
2. Jahr	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft Span.		
WS	Vorlesung Literaturwissenschaft	2	2
WS	Übung Literaturwissenschaft	2	4
WS	Seminar Literaturwissenschaft MP	2	6
	Gesamt	6	12
	GESAMT Grundlagenbereich		38
2. Jahr	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft u. Sprachpraxis Span.		
SS	Übung Übersetzung Deutsch-Spanisch MP	2	6
3. Jahr	Übung Übersetzung Spanisch-Deutsch MP	2	6
WS	(eine MP [12 CP] zu beiden Übungen)		
	Gesamt	4	12
2. Jahr	Vertiefungsmodul: Sprach- und Literaturwissenschaft Span.		
SS	Übung Análisis y producción de textos	2	4
3. Jahr	Übung Literaturwissenschaft	2	4
SS	Seminar Literaturwissenschaft MP	2	6
	Gesamt	6	14
2. Jahr	Vertiefungsmodul: Kultur- und Literaturwissenschaft Span.		
SS	Vorlesung Literaturwissenschaft	2	4
3. Jahr	Vorlesung Kulturwissenschaft	2	2
SS	Seminar Kulturwissenschaft MP	2	6
	Gesamt	6	12
	GESAMT	38	76

Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft ist interdisziplinär ausgerichtet und verbindet die fachwissenschaftliche Vermittlung philologischer Studieninhalte mit Lehreinheiten weiterer Disziplinen. Entsprechend dem multiperspektivischen Studienkonzept erwerben die Studierenden fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich von zwei der drei wählbaren Komponenten English Studies, Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft und Philosophie, die im Rahmen interdisziplinärer Studien vertieft und erweitert werden. Diese Verknüpfung literatur-, sprach-, und kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse mit Perspektiven anderer Forschungsbereiche – wahlweise in der Informatik, Neurolinguistik, Soziologie, Pädagogik, Geschichtswissenschaft, oder Philosophie – soll es den Studierenden ermöglichen, im Laufe des Studiums ein individuelles Kompetenzprofil zu entwickeln, das nicht zuletzt auch Kompetenzen umfasst, die ein rein philologisches Studium nicht vermitteln könnte.

Die während des Studiums erworbenen und vertieften Fähigkeiten, komplexe Informationen zu erfassen und zu analysieren und sie in zielgruppenorientierter Form für verschiedene Medien aufzubereiten, qualifiziert Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Literatur- und Sprachwissenschaft für alle Aufgabenfelder, in denen das Verstehen und Verfassen situationsgerechter Texte gefordert wird: Umfassende Kompetenzen im Bereich der Informationsverarbeitung, -dokumentation und -recherche, sowie Artikulations- und Argumentationsfähigkeit eröffnen berufliche Perspektiven im Journalismus, Verlagswesen, im Kulturbetrieb und in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie – in Kombination mit dem interdisziplinären Wahlpflichtmodul Informatik – etwa in der Sprachtechnologie. Durch die fremdsprachliche Orientierung des Studiengangs im Rahmen der Komponente English Studies, des fremdsprachlichen Wahlpflichtmoduls im Ergänzungsbereich und des verpflichtenden sechswöchigen Auslandsaufenthaltes qualifizieren sich die Studierenden zudem für Einsatzmöglichkeiten in der Tourismusbranche, im außerschulischen Fremdsprachenunterricht und im Management internationaler Behörden, Gesellschaften und Unternehmen. Insbesondere die interdisziplinären Komponenten des Studiums bereiten darüber hinaus auf einen flexiblen, projektbezogenen Wechsel zwischen verschiedenen Aufgabenfeldern vor, der den Anforderungen und Veränderungen der heutigen Berufswelt Rechnung trägt. Nicht zuletzt ermöglicht ein Bachelorstudium der Literatur- und Sprachwissenschaft ein weiterführendes Masterstudium als Voraussetzung für eine Promotion und wissenschaftliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der universitären Forschung und Lehre.